

Statuten des Vereins UTC Hetzendorf – Altmannsdorf

(Stand März 2019)

§ 1: Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

- (1) **Der Verein führt den Namen SPORTUNION TC HETZENDORF – ALTMANNSDORF**
- (2) Er hat seinen Sitz in Wien und erstreckt seine Tätigkeit auf Wien.
Der Verein ist Mitglied der Österreichischen Turn- und Sportunion, Landesverband Wien
- (3) Die Errichtung von Zweigvereinen ist nicht beabsichtigt.

§ 2: Zweck

- (1) Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, bezweckt die Ertüchtigung und Gesunderhaltung seiner Mitglieder im Geist und Körper.
- (2) Dies soll erreicht werden durch die Pflege aller Arten von Körpersport, insbesondere des Tennissports und die persönliche Begegnung der Mitglieder im Verein und im Verband unter Bedachtnahme auf die sittlichen und kulturellen Werte und Regeln des Christentums und des österreichischen Volks- und Brauchtums.
- (3) Die angeschlossenen Zweigvereine zu beraten und in ihrer Tätigkeit zu unterstützen.

§ 3: Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

- (1) Der Vereinszweck soll durch die in den Abs. 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.
- (2) Als ideelle Mittel dienen:
 - a./ Pflege aller Leibesübungen und aller Sportarten, insbesondere des Tennissports
 - b./ Veranstaltungen von sportlichen Wettkämpfen
 - c./ Veranstaltungen von Lehrgängen, Vorträgen und durch Herausgabe von Druckschriften
 - d./ Ausbildung der Mitglieder im Rahmen des Vereinszweckes
 - e./ Kulturelle Veranstaltungen
 - f./ Führung von Leistungszentren
- (3) Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:
 - a./ Beiträge der Mitglieder
 - b./ Einnahmen aus Veranstaltungen
 - c./ Spenden
 - d./ Subventionen und Förderungszuschüsse
 - e./ Sonstige Zuwendungen

§ 4: Arten der Mitgliedschaft

Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche, außerordentliche, unterstützende sowie in Saison - und Ehrenmitglieder.

(1) Ordentliche Mitglieder:

Das sind jene Mitglieder, die sich voll an der Vereinsarbeit beteiligen.

Diese haben das aktive und passive Wahlrecht in der Hauptversammlung und können an allen Veranstaltungen teilnehmen.

(2) Unterstützende Mitglieder:

Das sind solche Mitglieder, die sich verpflichten, auf die Dauer Ihrer Mitgliedschaft die Vereinstätigkeit vor allem durch Zahlung eines erhöhten Mitgliedsbeitrags zu fördern.

(3) Außerordentliche Mitglieder:

Das sind solche Mitglieder, die die Vereinstätigkeit insbesondere durch ihre sportlichen Fähigkeiten anlässlich von Mannschaftsmeisterschaften fördern. Diese haben das Recht an allen Vereinsveranstaltungen teilzunehmen, sind aber nicht aktiv wahlberechtigt.

(5) Ehrenmitglieder:

Sie ernennt die Hauptversammlung über Vorschlag des Vorstands. Sie sind aktiv wahlberechtigt, und haben daher das Recht der Teilnahme an der Hauptversammlung und allen Veranstaltungen.

§ 5: Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können alle physischen Personen werden, die sich zu den Statuten bekennen, sich verpflichten diese einzuhalten und die auch Österreich als freien, unabhängigen, demokratischen Staat anerkennen. Für gewöhnlich erfolgt der Beitritt in Form einer schriftlichen Erklärung des Beitrittswerbers bzw. durch schriftliche Bestätigung der Vereinsleitung. Ebenso ist ein konkludenter Vereinsbeitritt auch durch unmittelbares Inkasso resp. Vorschreibung des entsprechenden Mitgliedsbeitrages durch den Vorstand und regelmäßiges Entrichten des hiedurch Angesprochenen über einen längeren Zeitraum möglich.
- (2) Über die Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern entscheidet der Vorstand endgültig. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
- (3) Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstands durch die Generalversammlung.

§ 6: Beendigung / Verlust der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, durch freiwilligen Austritt (einseitige Austrittserklärung) oder durch Ausschluss.
- (2) **Der Austritt** kann nur durch nachweislich zugestelltes Schreiben an die Vereinsleitung zu Hd. des Obmanns bis zum 30. November eines Kalenderjahres erfolgen. Erfolgt die Anzeige verspätet, so ist sie prinzipiell erst zum nächsten Austrittstermin wirksam. Es obliegt aber der Vereinsleitung im Einzelfall zu entscheiden, ob eine verspätete Erklärung dennoch unmittelbar für die Folgesaison wirksam zur Kenntnis genommen wird. Für die Rechtzeitigkeit ist prinzipiell das Datum der Postaufgabe maßgeblich.

- (3) **Der Ausschluss eines Mitglieds** erfolgt analog der Aufnahme ebenfalls durch den Vorstand und zwar, wenn dieses den Statuten des Vereines oder des Landes- oder Bundesverbandes grob oder trotz Abmahnung wiederholt zuwiderhandelt,
oder wenn dieses das Ansehen oder die Interessen des Vereines oder des Landes- oder Bundesverbandes mißachtet oder verletzt
oder wenn das Mitglied die Einigkeit im Verein oder im Landes- oder Bundesverband stört oder zu stören sucht oder gefährdet
oder wenn sich dieses einer strafbaren Handlung oder einer sonst ehrenrührigen Handlung gegen andere Mitglieder oder den Verein selbst schuldig gemacht hat
oder wenn dieses trotz mehrmaliger schriftlicher Mahnung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist und ohne nachvollziehbaren Grund länger als sechs Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. **Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hiervon unberührt**
- (4) **Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft** kann aus denselben Gründen, die auch für den Ausschluss eines Mitglieds maßgebend sind von der Hauptversammlung über Antrag des Vorstands beschlossen werden.

Eine Rückverrechnung der Beiträge pro rata temporis bei Beendigung der Mitgliedschaft während eines Spieljahres aus welchen Endigungsgründen auch immer erfolgt nicht!

§ 7: Rechte und Pflichten der Mitglieder

A. Rechte:

- (1) Die Mitglieder sind **berechtigt**, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu beanspruchen. Das Stimmrecht in der Hauptversammlung sowie das aktive (steht erstmals mit Vollendung des 16. Lebensjahres zu) und passive Wahlrecht steht nur den ordentlichen und den Ehrenmitgliedern zu.
- (2) Jedes Mitglied ist berechtigt, vom Vorstand die Ausfölgung der Statuten zu verlangen.
- (3) Jedes Mitglied hat das Recht der Gleichbehandlung.
- (4) Mindestens ein Zehntel der Mitglieder kann vom Vorstand die Einberufung einer Hauptversammlung verlangen.
- (5) Die Mitglieder haben das Recht auf Bildung eines **Repräsentationsorgans** als Ausdruck des gemeinsamen Willens sämtlicher Mitglieder (Delegiertenversammlung).
- (6) Jedes Mitglied, welches durch einen Vereinsbeschluss betroffen ist, hat das Recht auf **Anfechtung**, insbesondere auch dann, wenn es sich um gesetz- oder statutenwidrige Beschlüsse handelt. Dieses Recht ist innerhalb von 6 Monaten auszuüben.
- (7) Jedes auszuschließende Mitglied hat das Recht nach Erschöpfung des vereinsinternen Instanzenzugs ein ordentliches Gericht anzurufen, insbesondere dann , wenn es um zivilrechtliche Ansprüche geht.
- (8) Die Mitglieder sind in jeder Hauptversammlung vom Vorstand über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereins zu informieren. Wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangt, hat der Vorstand den betreffenden Mitgliedern eine solche Information auch sonst binnen vier Wochen zu geben.
- (9) Die Mitglieder sind vom Vorstand über den geprüften Rechnungsabschluss (Rechnungslegung) zu informieren. Geschieht dies in der Generalversammlung, sind die Rechnungsprüfer einzubinden.

B. Pflichten

- (1) Die Mitglieder sind **verpflichtet**, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten, die Beschlüsse der Vereinsorgane sowie die Spielordnung zu beachten. Die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Beitrittsgebühr, der Mitgliedsbeiträge oder sonstiger Abgaben (z.B.: Lizenzen) in der von der Hauptversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet. Sie haben weiters im Falle von Zahlungsschwierigkeiten einen Zahlungsplan i.S. einer Ratenvereinbarung mit dem Vorstand (Repräsentanten) zu vereinbaren. Dies sollte jedoch tunlichst bereits vor den obligatorisch vorgesehenen schriftlichen Mahnungen aus eigenem stattfinden. Im Übrigen können die Mitglieder, sofern vom Vorstand vorgeschrieben, zum Abschluss einer Haftpflichtversicherung aus Sportausübung verpflichtet werden.

§ 8: Vereinsorgane

Organe des Vereins sind die Hauptversammlung, der Vorstand, die Rechnungsprüfer und das Schiedsgericht

§ 9: Hauptversammlung

- (1) Die Hauptversammlung ist die „Mitgliederversammlung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Eine ordentliche Hauptversammlung findet zumindest in **jedem Wahljahr** (§11 Abs. 4) statt.
- (2) Eine außerordentliche Hauptversammlung findet auf
- Beschluss des Vorstands oder der ordentlichen Hauptversammlung,
 - schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder,
 - Verlangen der Rechnungsprüfer
 - Beschluss der Rechnungsprüfer
- binnen **vier Wochen** statt.
- (3) Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Hauptversammlungen sind alle Mitglieder **mindestens vier Wochen** vor dem Termin schriftlich, mittels Telefax oder per E-Mail (an die vom Mitglied dem Verein bekanntgegebene Fax-Nummer oder E-Mail-Adresse) einzuladen. Die Anberaumung der Hauptversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Obmann.
- (4) Anträge zur Hauptversammlung müssen **mindestens vierzehn Tage** vor dem Termin der Hauptversammlung beim Vorstand schriftlich, mittels Telefax oder per E-Mail nachweislich eingereicht worden sein.
- (5) Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Hauptversammlung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
- (6) Bei der Hauptversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig.
- (7) Die Hauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der ordentlichen Mitglieder anwesend ist. Ist dies zum Zeitpunkt des vorgesehenen Beginns nicht der Fall, ist die Hauptversammlung nach Ablauf einer halben Stunde, jedenfalls ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig, **nicht jedoch für einen Beschluss auf Auflösung**.
- (8) Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Hauptversammlung erfolgen in der Regel mit **einfacher Mehrheit** der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse, mit denen das Statut des

Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer **qualifizierten Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen.**

- (9) Den Vorsitz in der Hauptversammlung führt der Obmann, in dessen Verhinderung sein Stellvertreter. Wenn auch dieser verhindert ist, so führt der Schriftwart den Vorsitz.

§ 10: Aufgaben der Hauptversammlung

Die Hauptversammlung vereinigt die ordentlichen Mitglieder und die Ehrenmitglieder zur Entscheidung über **folgende Themen:**

- (1) Entgegennahme des Berichtes über die Tätigkeit des Vorstandes
- (2) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüfer
- (3) Genehmigung des Rechnungsabschlusses
- (4) Entscheidung über die Entlastung des Vorstandes und insbesondere des Kassiers für deren Tätigkeit in der bisherigen Funktionszeit
- (5) Wahl und Enthebung der Rechnungsprüfer sowie der Vereinsleitung oder einzelner Mitglieder unter Bestimmung der Zahl dieser im Rahmen der Statuten
- (6) Festsetzung der Beiträge für sämtliche Mitgliedschaftsformen (Beitrittsgebühr und Mitgliedsbeiträge)
- (7) Entscheidung über Berufungen gegen den Ausschluss eines Mitglieds durch die Vereinsleitung. Das berufene Mitglied ist diesem Teil der Sitzung beizuziehen.
- (8) Beschlussfassung über den Voranschlag
- (9) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft
- (10) Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins
- (11) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

§ 11: Vorstand

- (1) Der Vorstand (Leitungsorgan) besteht aus (mindestens) drei Mitgliedern.
- (2) Im Verhinderungsfall einer der Mitglieder tritt, sofern vorhanden, der jeweilige StV ein.
- (3) Der Vorstand wird von der Hauptversammlung gewählt. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Hauptversammlung einzuholen ist. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Hauptversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstands einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Hauptversammlung einzuberufen hat.
- (4) Die Neuwahl soll jeweils **im 3. Kalenderjahr** nach einer Wahl stattfinden (Funktionsperiode des Vorstands beträgt also 3 Jahre); Wiederwahl ist möglich! Jede Funktion im Vorstand ist persönlich auszuüben. Die gewählte Vereinsleitung ist jedenfalls der Sportunion Wien mitzuteilen.

- (5) Der Vorstand wird zur Sitzung vom Obmann, bei Verhinderung von seinem Stellvertreter, schriftlich oder mündlich einberufen. Ist auch dieser auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen. Den Vorsitz führt prinzipiell der Obmann, bei Verhinderung sein Stellvertreter. Ist auch dieser verhindert, obliegt der Vorsitz: **(in folgender Reihenfolge)** dem Schriftführer, dem Kassier oder letztlich jenem Vorstandsmitglied, das die übrigen Vorstandsmitglieder mehrheitlich dazu bestimmen.
Eine Vorstandssitzung soll einmal pro Monat stattfinden!
- (6) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und der Obmann (oder sein Stellvertreter) und insgesamt die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind.
- (7) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit **einfacher Stimmenmehrheit**; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Obmanns (in dessen Abwesenheit die seines Stv.) den Ausschlag.
- (8) Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode (Abs. 4) erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds durch Enthebung (Abs. 9) und Rücktritt (Abs. 10).
- (9) Die Hauptversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstands bzw Vorstandsmitglieds in Kraft.
- (10) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw Kooptierung (Abs. 3) eines Nachfolgers wirksam.

§ 12: Aufgaben des Vorstands

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins.

In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- (1) Einrichtung eines den Anforderungen des Vereins entsprechenden Rechnungswesens mit laufender Aufzeichnung der Einnahmen/Ausgaben und Führung eines Vermögensverzeichnisses als Mindestanfordernis
- (2) Erstellung des Jahresvoranschlags, des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses
- (3) Vorbereitung und Einberufung der Hauptversammlung
- (4) Information der Vereinsmitglieder über die Vereinstätigkeit, die Vereinsgebarung und den geprüften Rechnungsabschluss
- (5) Verwaltung des Vereinsvermögens
- (6) Aufnahme und Ausschluss von ordentlichen und außerordentlichen Vereinsmitgliedern
- (7) Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereins
- (8) Festlegen der Agenden des Platzwartes in einem abschließenden und jährlich anzupassenden „Katalog“
- (9) Aktuelles Festlegen der Aufgabengebiete der einzelnen Vorstandsmitglieder, die neben der Bestimmung des untenstehenden §13 ausführlich in einem „side letter“ zu den Statuten festzuhalten sind.

§ 13: Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

- (1) Der Obmann führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Der Schriftführer unterstützt den Obmann bei der Führung der Vereinsgeschäfte.
- (2) Der Obmann vertritt den Verein nach aussen. Schriftliche Ausfertigungen des Vereins bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften des Obmanns und des Schriftführers, Schriftstücke in Geldangelegenheiten (vermögenswerte Dispositionen) des Obmanns, des Schriftführers und zusätzlich des Kassiers. Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und Verein bedürfen der Zustimmung eines anderen Vorstandsmitglieds.
- (3) Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach aussen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich von den in Abs. 2 genannten Vorstandsmitgliedern erteilt werden.
- (4) Bei Gefahr im Verzug ist der Obmann berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Hauptversammlung oder des Vorstands fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
- (5) **Der Obmann** führt den Vorsitz in der Hauptversammlung und im Vorstand.
- (6) **Der Schriftführer** führt die Protokolle der Hauptversammlung und des Vorstands.
- (7) **Der Kassier** ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich.
- (8) **Im Fall der Verhinderung** treten an die Stelle des Obmanns, des Schriftführers oder des Kassiers jeweils die Stellvertreter, sofern vorhanden.
- (9) **Bei Insichgeschäften** (Vertreter eines Vereines tritt gleichzeitig als Vertreter einer anderen Person oder bei einem Rechtsgeschäft gleichzeitig für sich selbst auf) bedarf es der Zustimmung eines anderen zur Vertretung oder Geschäftsführung befugten Organwalters.

§ 14: Rechnungsprüfer

- (1) Zwei Rechnungsprüfer werden von der Hauptversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.
- (2) Den Rechnungsprüfern obliegt die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Der Vorstand hat den Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfer haben dem Vorstand und in weiterer Folge der Hauptversammlung über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.
- (3) Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfern und Verein bedürfen der Genehmigung durch die Hauptversammlung. Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen des § 11 Abs. 7 bis 9 sinngemäß.

§ 15: Schiedsgericht

- (1) Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis (Differenzen die Streitigkeiten betreffend die Verhältnisse der Mitglieder im Verein) entstehenden Streitigkeiten ist das rein vereinsinterne Schiedsgericht berufen.

- (2) Dieses wird gebildet durch je einen Schiedsrichter, den die betroffenen Mitglieder an die Vereinsleitung nennen. Unterlässt eine Seite die Nennung des Schiedsrichters trotz Aufforderung durch den Obmann, ist dieser durch die Vereinsleitung zu bestimmen. Die Schiedsrichter wählen einen Vorsitzenden. Geschieht dies nicht innerhalb von 14 Tagen, bestellt die Vereinsleitung den Vorsitzenden. Als Büro des Verfahrens dient die Vereinsleitung. Das Schiedsgericht entscheidet nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Die Entscheidung des Schiedsgerichts hat nach bestem Wissen nach Erhebung des Sachverhalts zu erfolgen. Die Entscheidung ist vereinsintern endgültig. Spätestens 6 Monate ab Einleitung eines vereinsinternen Schlichtungsverfahrens müssen ordentliche Gerichte angerufen werden können.

§ 16: Freiwillige Auflösung des Vereins

- (1) Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer Hauptversammlung und nur mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Bei Auflösung des Vereins, gleich in welcher Art, fällt das Vereinsvermögen, sofern vorhanden, an die Österreichische Turn- und Sportunion, Landesverband Wien, zur Erfüllung gemeinnütziger Aufgaben dieses Verbands.

§ 17 : Datenschutz

Die Bestimmungen über den Datenschutz sind streng einzuhalten.

Jedes Mitglied gibt aber durch seinen Beitritt die unwiderrufliche Zustimmung, dass seine personenbezogenen Daten, insbesondere Name, Vorname, Geburtsdatum, Beruf, Funktion im Verein und im Landes- und Bundesverband, seine für das Vereinswesen Bedeutung habende Ausbildung, seine sportlichen Erfolge und seine fachliche und organisatorische Ausbildung mittels Datenverarbeitung erfasst werden und innerhalb des Vereins, des Landes- und des Bundesverbands der Sportunion verarbeitet und weitergegeben werden, insbesondere für die Information, Führung der Buchhaltung, Zustellung von Informationsmaterial aller Art.